

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-
Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Datum: 31.08.2016 III/61

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP) | 1. Entwurf | Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.05.2016 beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, den 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP) mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (Beschluss Nr. 03/2016).

Der REP konkretisiert Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (LEP LSA). Zusammen mit den Sachlichen Teilplänen „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (in Kraft getreten am 26.07.2014) und „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (in Genehmigung) werden die Entwicklungsvorstellungen der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg abgebildet.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt als untere Raumordnungsbehörde, untere Denkmalbehörde, untere Naturschutzbehörde und untere Abfall-, Immissions- und Bodenschutzbehörde und als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Dessau
IBAN : DE62 8005 3572 0030 0050 00
BIC : NOLADE21DES

Volksbank Dessau-Anhalt eG
IBAN : DE82 8009 3574 0001 1390 70
BIC : GENODEF1DS1

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE53ZZZ00000050425

Öffnungszeiten:

Alle Ämter

Die : 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 17.30 Uhr
Do : 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 16.00 Uhr

(weitere nach Vereinbarung)

Bürgeramt / Bürgerbüro

Mo : 08.00 - 16.00 Uhr
Die u. Do : 08.00 - 18.00 Uhr
Mi u. Fr : 08.00 - 12.00 Uhr
Sa* : 08.00 - 12.00 Uhr

*jeden 2. u. 4. Samstag im Monat

1. Entwurf des REP

Kap. 3 - Leitbild der Planungsregion

In den Handlungsfeldern des Leitbildes (S. 5ff.) ist die Bedeutung der Städte und zentralen Orte als Träger urbaner Lebenskultur und als Konzentrationsräume öffentlicher Daseinsvorsorge zu ergänzen. Der 6. Anstrich ist unverständlich, der Bezug auf die EU-Förderperiode 2014-2019“ bei Fertigstellung des REP nicht mehr zeitgemäß und daher zu überarbeiten.

Kap. 4.1 Entwicklung der Raumstruktur

Kap. 4.2.1 Kulturlandschaften

In Kap. 4.2.1 wird die Dichte der UNESCO-Welterbestätten in der Planungsregion herausgestellt. Der Grundsatz G1 (S. 10) geht dennoch nur allgemein auf die Kulturgüter und historischen Kulturlandschaften ein. Folgerichtig ist folgender Satz zu ergänzen: „Dabei kommt den UNESCO-Welterbestätten eine besondere Bedeutung zu“.

Ein weiterer Grundsatz sollte ergänzt werden, mit dem Inhalt, dass die kulturelle Bildung als ein wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft und dazu überregional wirkende Einrichtungen, wie entsprechende Museen und Theater, insbesondere in den zentralen Orten bedarfsgerecht zu stärken sind.

In der Begründung zu G1 (S. 25) ist zudem die Einzigartigkeit der Region mit ihren Welterbestätten und Flusslandschaften für die Kulturlandschaft herauszustellen.

Kap. 4.3 Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur

Kap. 4.3.1 Wirtschaft

Laut Begründung zu Z1 (S.26) soll „die bedarfsgerechte Entwicklung der Industrie- und Gewerbeflächen [...] innerhalb dieser Bereiche erfolgen.“ Diese Aussage ist zu streichen, um den Widerspruch zum LEP LSA aufzulösen. In dessen Begründung zu G48 heißt es: „Die Vorhaltung dieser Standorte für die Ansiedlung von Industrie und produzierendem Gewerbe [Anm.: Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlungen und die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen] liegt im öffentlichen Interesse. Sie sollen bei Bedarf für weitere Industrieansiedlungen flächenmäßig weiterentwickelt werden können.“

Im REP Ziel Z2 (S. 11) werden bestehende Gewerbegebiete als regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe festgelegt. Dagegen sind die in der Hauptkarte zum REP als beabsichtigte bzw. in Planung befindliche Standorte (Weißandt, südlich Köthen) im Ziel nicht benannt.

In der Begründung zu Z2 (S. 26) ist der Zweck der flächenkonkreten Ausweisung ausreichend zu beschreiben und darzustellen, dass sich eine solche Darstellung nicht nachteilig auf die künftige Entwicklung der Standorte auswirkt. Grundsätzlich gilt: Insofern Flächen aus überörtlichen Gründen gebietsscharf festgelegt werden, muss Spielraum für die kommunale Planungshoheit bleiben. (BVerwGE 118, 181 und VGH BW VBl. 2001, 266). Gemäß LEP LSA (Z59, Z60) haben „alle bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere an den zentralen Orten, eine besondere Bedeutung für Unternehmensansiedlung und –entwicklung“, deren „Erweiterung im öffentlichen Interesse liegt und Vorrang vor [...] der Neuerschließung von Flächen hat.“

In der Begründung zu Z2 (S. 27) werden die regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe beschrieben. Die Aussagen sind mit den Daten im Dokument „Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik“ abzugleichen. Für den Standort „Dessau Flugplatz/Mitte“ ist von mind. 320 Betrieben und 4.200 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen auszugehen.

In der Begründung zu Z3 (S. 28) sollte darauf verwiesen werden, dass die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Eigenversorgung ansässiger Unternehmen in regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe möglich ist.

Kap. 4.3.2 Wissenschaft und Forschung

In der Begründung zu Z4 (S. 28f) ist der dritte Anstrich wie folgt zu ersetzen: „Städtisches Klinikum Dessau-Roßlau als akademisches Lehrkrankenhaus und als wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“.

Kap. 4.3.3 Verkehr, Logistik

Im REP Grundsatz G3 (S. 12) sind die Schienenverkehrsverbindungen von Dessau-Roßlau nach Köthen-Aschersleben und nach Wittenberg aufzunehmen, um die im LEP LSA Z72/Z73 benannten nationalen Schienenverbindungen über das Oberzentrum Dessau-Roßlau zu ergänzen.

Gemäß REP Ziel Z5 (S. 12) gelten „die Festlegungen dieses Planes nicht für Verkehrsvorhaben, die im Bundesverkehrswegeplan festgelegt sind“.

In der Begründung zu Z5 (S. 31) sollte darauf verwiesen werden, dass die Ortsumgehungen positiven Einfluss auf die Erschließung der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie und Gewerbe sowie für landesbedeutsame Verkehrsanlagen und Logistik haben.

Gemäß REP soll sich „für den Fall, dass Trassen neuer Ortsumgehungen auf Flächen verlaufen, für die andere raumordnerische Festlegungen getroffen wurden, die Bundesplanung durchsetzen“. Allerdings lassen sich mit dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie südlich von Mosigkau und der beantragten Genehmigung von WEA weder dieser Anspruch noch die Ortsumgehung B 185 Mosigkau umsetzen. Gegenwärtig ist nicht erkennbar, dass für die vorrangige Planung des Bundes der erforderliche Raum verbleibt.

Im REP Ziel Z7 (S. 12) werden der Erhalt und die Instandsetzung von Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung thematisiert. Im Sinne der Einheitlichkeit des Planwerkes ist die Auflistung dieser Straßen nicht nur in der Begründung, sondern verbindlich in diesem Ziel vorzunehmen.

Im REP Ziel Z9 (S. 13) wird – entsprechend LEP LSA Z88 – der Binnenhafen Dessau-Roßlau als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen festgelegt.

Gemäß Begründung zu Z9 (S. 33f) befinden sich „angrenzend an den Industriehafen Roßlau, der als trimodales Logistikzentrum (Schiff, Schiene, Straße) entwickelt und ausgebaut wird, [...] das Industriegebiet des DHW Rodleben und die Werft“. Der Satzanhang „mit ausreichender Flächenkapazität“ ist zu löschen und der Folgesatz wie folgt zu ersetzen: „Als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen wird der Industriehafen Roßlau gemeinsam mit dem landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebiet DHW Rodleben und der Werft Roßlau gesichert. Gemäß LEP LSA G64 wird dieser Standort von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs – als landesbedeutsamer trimodal ausgebauter Hafenstandorte und bimodaler Standort des Kombinierten Verkehrs – weiterentwickelt, Umschlag- und Ladestellen optimiert und innovative Umschlagkonzepte implementiert.“ Mit der geplanten OU B184 werden weitere Positiveffekte erwartet.

Im REP Ziel Z10 (S. 13) werden regional bedeutsame Vorrangstandorte für Logistik festgelegt, fünf bestehende Standorte und ein beabsichtigter Standort an der B6n südlich Köthen. In der Hauptkarte zum REP werden diese Standorte sowohl als „regional bedeutsame Verkehrsanlage“ als auch als „regional bedeutsamer Standort für Industrie- und Gewerbe“ dargestellt, obwohl sie im Ziel 2 nicht enthalten sind. Zudem erscheint die Umsetzung von Ziel 10 im Rahmen der kommunalen Planungshoheit problematisch. In der Regel sind „Logistikbetriebe“ gewerbliche Betriebe, die nach BauNVO als Gewerbe- und Industriegebiete festzusetzen sind. Selbst im Beispielkatalog der Sonstigen Sondergebiete nach § 11 BauNVO sind derartige Nutzungen nicht benannt (wenngleich nicht ausgeschlossen). Ein Vorrangstandort für Logistik kann daher weder die Zulässigkeit von Logistikbetrieben sichern noch andere Industrie- und Gewerbegebiete verhindern.

In der Begründung zu Z10 (S.34ff) spiegelt sich dies wider. Alle Standorte werden als Industrie- und Gewerbestandorte beschrieben und nur eine Eignung für Logistikbetriebe herausgestellt. Eine Entwicklung dieser Standorte als Industrie- und Gewerbestandorte ist somit nicht auszuschließen und sogar gewollt, da die „Vorhaltung dieser Flächen für die Ansiedlung von Industrie, Gewerbe

und Logistik [...] im öffentlichen Interesse der Planungsregion“ (S. 36) liegt. Prinzipiell sind die Redundanzen der Ziele 2 und 10 sowie deren Begründungen und Kartendarstellungen aufzulösen. Ein Beispiel: Der Standort südlich von Köthen und der B6n ist gemäß Ziel 10 ein „regional bedeutsamer Vorrangstandorte für Logistik“. In der Hauptkarte des REP werden sowohl eine „regional bedeutsame Verkehrsanlage – Planung“ als auch ein „regional bedeutsamer Standort für Industrie- und Gewerbe – Planung“ dargestellt. Gemäß Begründung zu Z10 soll der Standort für „die Ansiedlung großflächiger Logistik- oder Industriebetriebe vorgehalten“, im „Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt) planerisch gesichert“ und „Parzellierungen kleiner 10 Hektar [...] grundsätzlich ausgeschlossen“ werden. Die Auswirkungen der Ansiedlung derart bedeutsamer Industriebetriebe auf Nachbargemeinden sind anhand der Unterlagen nicht beurteilbar.

In der Begründung zu Z11 (S. 36) sollte darauf verwiesen werden, dass die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in Vorrangstandorten für Verkehrsanlagen und Logistik zur Eigenversorgung ansässiger Unternehmen möglich ist.

In den REP Ziel Z15 (S. 14) sind der Radweg Deutsche Einheit, der hier auf dem R1 verläuft, die Gartenreichtour Fürst Franz, die im Landesradverkehrsplan als überregional bedeutsam eingestuft ist und der Flämingradweg, der zwei Bundesländer verbindet, als überregionale Radwege aufzunehmen. Die Stadt Dessau-Roßlau bereitet derzeit ein Routenänderungsverfahren für den Elbradweg im Bereich der Innenstadt Dessau vor. Ziel ist es, bis 2019 die Erreichbarkeit der Bauhausbauten und des neuen Bauhausmuseums zu verbessern. Zur Vermeidung eines Zielabweichungsverfahrens ist im REP eine Ausnahme für den Fall einer veränderten Linienführung zu regeln.

Kap. 4.4 Entwicklung der Freiraumstruktur

Kap. 4.4.1 Schutz des Freiraums

Gemäß REP Grundsatz G6 (S. 17) sollen im Gartenreich Dessau-Wörlitz die Belange des Denkmalschutzes bei allen Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes Beachtung finden. In der Begründung zu G6 (S.40) sollte ergänzt werden, dass dieser Grundsatz der Umsetzung des Leitbildes „Neues Anhalt“ und der dargestellten Bedeutung des UNESCO–Welterbes dient.

In der Begründung zu G9 (S.40f.) ist klarzustellen, dass bei der Prüfung von Planungsmöglichkeiten „vor der Festlegung von neuen Flächen“ innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz nur erstmalig zur Ausweisung beabsichtigte Baugebiete betroffen sind.

Laut REP Grundsatz G12 (S. 12) sollen in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz „keine empfindlichen Infrastrukturen (z.B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet“ werden. In der Begründung zu G12 (S. 42) ist klarzustellen, dass Ausnahmen für den Siedlungsbestand dann bestehen, wenn im Gemeindegebiet außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz keine andere geeignete, den Erfordernissen der Raumordnung, Daseinsvorsorge und städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechende Errichtung von Infrastrukturen möglich ist. Die Bedeutung zentraler Orte für die Daseinsvorsorge ist besonders zu berücksichtigen.

Kap. 4.4.2 Freiraumnutzung

Kap: 4.4.2.2 Forstwirtschaft

In der Begründung zu G16 (S. 47) wird – zum Vorbehaltsgebiet für die Erstaufforstung eine Fläche zwischen Kochstedt und Kleinzerbst – nur auf die Verbesserung des Waldanteils, des Landschaftsbildes und der ökologischen Verhältnisse hingewiesen. Auf die forstliche Rahmenplanung für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sollte verwiesen werden, um das Vorbehaltsgebiet und dessen Auswirkungen ausreichend zu begründen. Insbesondere sollte erkennbar sein, dass der mögliche Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche von der zuständigen Fachbehörde gebilligt wird und kein Konflikttransfer auf die Ebene der Bauleitplanung erfolgt. Dort wird die Stadt regelmäßig aufgefordert, der Landwirtschaft den erforderlichen Raum zur Verfügung zu stellen.

Kap. 4.4.2.4 Wassergewinnung

Im REP Ziel Z28 (S. 21) werden Vorranggebiete für Wassergewinnung festgelegt. Die Wasserfassung Roßlau, die als ein festgesetztes Wasserschutzgebiet ca. 12.800 Einwohner versorgt, fehlt. Vorsorglich wird hingewiesen, dass in den Jahren 2016 bis 2019 die Trinkwasserschutzgebiete der Wasserfassungen Waldersee, Roßlau und Rodleben OT Tornau überarbeitet werden und es zu einem Anpassungsbedarf der Vorranggebietsgrenzen kommen kann.

Kap. 4.4.2.5 Tourismus und Erholung

Gemäß REP Grundsatz G17 (S. 22) werden die „touristischen Markensäulen und Schwerpunktthemen in der Region“ benannt, wie die UNESCO-Welterbestätten und die Stätten der Reformation. Das Gartenreich Dessau-Wörlitz, der Fläming und die Dübener Heide sind zu ergänzen. In der Begründung zu G17 (S. 48) ist unverständlich, warum zur Entwicklung dieser Tourismusbereiche nur der Aufbau der neuen Marke „Bauhaus und Moderne“ gesondert herausgestellt wird, um „Anreize für weitere gewerbliche Investitionen zu schaffen und die bereits getätigten zu sichern.“

Kap. 4.4.2.6 Kultur und Denkmalpflege

Im REP Ziel Z31 (S. 23) werden „regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege [...] zur Erhaltung und Sicherung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern festgelegt.“

Die Auflistung in Punkte 1 bis 12 ist um weitere Bauten der Bauhausmoderne zu ergänzen, wie etwa die Siedlung Törten mit dem Konsumgebäude, das Arbeitsamt von Walter Gropius, das Haus Fieger, das Stahlhaus und das Kornhaus, die jährlich mehr Touristen in die Region ziehen als einige bereits aufgelistete Standorte. Die Regionalbedeutsamkeit dieser Standorte begründet sich mit dem Leitbild der Region und der Marke „Bauhaus und Moderne“.

Der Punkt 3 sollte das Gartenreich in seiner gesamten Denkmaleigenschaft würdigen und nicht nur auf „Teile“ und „Schloss und Schlossgarten Mosigkau“ fokussieren. Der Punkt 3 ist daher zu ändern: „Gartenreich Dessau-Wörlitz (UNESCO-Weltkulturerbe) mit seinen Gärten und Schlössern.“

In der Begründung zu Z31 (S. 50f.) ist nicht nachvollziehbar, warum im Vergleich zu den anderen regional bedeutsamen Standorten für Kultur und Denkmalpflege nur die Luthergedenkstätten von „außergewöhnlicher universeller Bedeutung“ sind.

Unter Punkt 1 und 2 sind zu den touristischen Markensäulen die jeweiligen Städten zu benennen.

Unter Punkt 2 wird man dem Bauhausgebäude und den Meisterhäusern als Bestandteil des UNESCO-Welterbes nicht gerecht, wenn nur die „Entwürfe des Bauhauses [...] bahnbrechend“ wirkten und „die Arbeiten der Architekten, Maler und anderer Bauhauskünstler“ bedeutsam waren. Punkt 2 ist zu überarbeiten.

Der Punkt 3 wird dem Gartenreich nicht gerecht, wenn nur die „baukünstlerischen Verknüpfungen des Gartenreiches durch bewusst gesetzte architektonische Landmarken und Sichtachsen, sowie die [...] Landschaftsbilder [...] zu erhalten“ sind. In Anlehnung an die Detailliertheit von Punkt 1 sind die Kultur- und Denkmaleigenschaften des Gartenreiches in Gänze zu beschreiben.

Kap. 4.5 Kartografische Darstellung

Gem. § 7 Abs. 3 LEntwG LSA sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung soweit möglich durch kartografische Darstellung festzulegen. Die Hauptkarte zum REP ist durch die Überlagerung verschiedener Raumnutzungskategorien teilweise schwer lesbar.

Der Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in Dessau-Roßlau (Rodleben) ist im Bereich Tornau um den B-Plan 167 zu ergänzen (E-Mail vom 26.10.2015).

Für die Gemeinde Weißandt wird östlich der B183 ein geplanter „regional bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort“ dargestellt. Das Ziel 2 benennt aber nur „bereits vorhandene“ Standorte.

Mehrere Standorte sind sowohl als regional bedeutsame Verkehrsanlage als auch als regional bedeutsamer Standort für Industrie- und Gewerbe dargestellt. Die Verwendung mehrerer Symbole sowie die inhaltliche Überlagerung von regional bedeutenden Logistikstandorten (Ziel 10) und Industriestandorten (Ziel 2) sind aufzulösen (siehe oben).

Die Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanentwurfs 2016 sind in der Beikarte 1 nachrichtlich dargestellt. Die Beschriftung zur B 184 OU Roßlau/Tornau ist zu korrigieren.

Die zum Gartenreich Dessau-Wörlitz gehörenden Flächen Schloss und Park Mosigkau sowie Historischer Friedhof sind als Vorbehaltsgebiet Kultur und Denkmalpflege darzustellen (Grundsatz 20). Zudem sollte wegen erkennbarer Abweichungen die Flächendarstellung dieses Vorbehaltsgebietes mit der Kern- und Pufferzone des Denkmalrahmenplans abgeglichen werden.

Das Symbol „Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege“ gibt nicht kongruent das entsprechende Ziel wieder. Die Anzahl an Symbolen sollte den in Z31 benannten Standorten entsprechen. So etwa sind das Bauhaus und die Meisterhäuser in der Hauptkarte nicht enthalten.

Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie [...]“ (derzeit in Genehmigungsprüfung) wurden nachrichtlich übernommen. In den Stellungnahmen zu diesem Teilplan hat die Stadt Dessau-Roßlau bereits auf die Notwendigkeiten einer Verkleinerung des Vorranggebietes auf den Bestand und einer Höhenbegrenzung der WEA-Anlagen hingewiesen. Zudem besteht ein Nutzungskonflikt mit der Umsetzung der höherrangigen Bundesverkehrswegeplanung (Ortsumgehung Mosigkau).

Die Festlegungen des Oberzentrums und der Mittelzentren gemäß LEP LSA sowie die Festlegungen von Grundzentren gemäß Sachlichem Teilplan „Daseinsvorsorge [...]“ (in Kraft getreten am 26.07.2014) wurden nachrichtlich übernommen. Nicht übernommen wurden die Ziele 1 bis 3 des Teilplans „Daseinsvorsorge [...]“ zur räumlichen Abgrenzung der Mittelzentren und Grundzentren.

Umweltbericht

In Kap. 4 erfolgt die Prüfung aller Festlegungen auf Umwelterheblichkeit. Bei der Prüfung der Gebiets- oder Standortfestlegungen (S. 49) entsprechen die Flächen nicht den Angaben im Dokument „Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik“. Zudem ist Punkt 4 der „regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe“ in Dessau Flugplatz/Mitte umzubenennen.

In Kap. 5.3 Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung Streulage Kleinzerbst-Kochstedt (S.58f.) wird auf den Entzug landwirtschaftlicher Fläche unzureichend eingegangen (siehe Hinweise Kap. 4.4.2.2).

Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik

In Kap. 2.2.3 „Vorrangstandorte für regional bedeutsame Logistikstandorte“ (S. 5) werden die von Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Standorte aufgezählt. Somit sind die von der Stadt Dessau-Roßlau per Stellungnahme vom 15.09.2014 benannten Standorte (Industriegebiet- und Gewerbegebiet Dessau-Mitte und Flugplatz, Industriepark Waggonbau, Gewerbegebiet Dessau-Ost) zu ergänzen, die dann folgerichtig in Kap. 5 untersucht werden.

In Kap. 3 „Prüfung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ ist die Kartendarstellung zum landesbedeutsamen Vorrangstandort Dessau-Roßlau/ Rodleben (S. 16) im südlichen Bereich um den B-Plan 167 zu ergänzen (E-Mail-Zuarbeit vom 26.10.2015).

Im Kap. 5 „Prüfung der Standorte für Industrie und Gewerbe in/an Zentralen Orten“ können bei den Standorten Dessau-Roßlaus (S. 24f.) als zusätzliche Zeile die „fachliche Empfehlung der Kommune“ aufgenommen werden. Für andere Standorte wurde dies gemacht. Die Kartierung und Daten des Industrie- und Gewerbegebietes Flugplatz Dessau als Teil des Vorrangstandortes Dessau Flugplatz/Mitte sind zu überarbeiten: Rasterfläche ca. 300 ha, unbebaute Nettofläche ca. 129 ha, vorhandene Ausstattung vollerschlossen, Branchenstruktur Profilierung noch offen, Anzahl sv-pflichtige AP ca. 200, Anzahl Betriebe 5 (siehe Stellungnahme vom 15.09.2014).

In Kap. 9 „Prüfung der Logistikstandorte“ sind in der Tabelle 9.2 (S. 55) für den Standort Industriehafen Roßlau / DHW Rodleben folgende Kriterien zu korrigieren: BAB o. vglb. Bundesstr. < 5km = erfüllt; Überregionale Straße oder Schiene = erfüllt; Einhaltung BImSch = erfüllt; Interkommunale Planungsansätze = erfüllt; Empfehlung IW Köln = erfüllt.

Zusammenfassung

Die Hinweise der Stadt Dessau-Roßlau zum 1. Entwurf des REP beziehen sich auf

- Kap. 3 Leitbild der Planungsregion (bzgl. Städte und zentrale Orte)
- Kap. 4.2.1 Kulturlandschaften (bzgl. UNESCO-Welterbestätten, Stätten kultureller Bildung)
- Kap. 4.3.1 Wirtschaft (bzgl. flächiger Ausweisungen von Industrie- und Gewerbestandorten)
- Kap. 4.3.2 Wissenschaft und Forschung (bzgl. Bezeichnung Klinikum Dessau)
- Kap. 4.3.3 Verkehr, Logistik (bzgl. Schienenverkehrsverbindungen, Radwege, flächenkonkreter Ausweisungen der Standorte für Logistik sowie Redundanzen mit Kap. 4.3.1)
- Kap. 4.4.1 Schutz des Freiraums (bzgl. Hochwasserschutz)
- Kap. 4.4.2 Freiraumnutzung (bzgl. Erstaufforstung, Wassergewinnung, touristischen Markensäulen, Standorte für Kultur und Denkmalpflege).

Weitere Hinweise werden zum Umweltbericht und zum Dokument Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Immissionsschutzes erst in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben abschließend geprüft werden.

Für Rückfragen steht Ihnen im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste gern Herr Dr. Stahl (0340-204 1771) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

P. Kuras
Oberbürgermeister

